

8. Ist die Einrichtung einer Gasröhrenleitung in einer bereits bestehenden Ortsstraße als Einrichtung einer Anlage im Sinne des § 150 preuß. Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 anzusehen?

II. Zivilsenat. Urte. v. 26. Mai 1905 i. S. Gemeinden G. u. E. (Kl.)  
w. Gewerkschaft R. (Bekl.). Rep. II 559/04.

I. Landgericht Cleve.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Die klagenden Gemeinden verlangen auf Grund des § 148 preuß. Allg. Bergges. vom 24. Juni 1865 Ersatz des Schadens, welcher ihnen an Kosten der Wiederherstellung beschädigter Teile der Gasröhrenleitung und durch Entweichen von Gas infolge Undichtwerdens von Röhrenverbindungen (Nuffen) an dem Röhrennetz ihrer im Jahre 1897 errichteten Gasanstalt in den Jahren 1898 und 1899 erwachsen ist, und den sie auf den Bergbaubetrieb der Beklagten als Ursache zurückführen. Das Berufungsgericht geht bei seiner Entscheidung davon aus, daß den Klägerinnen ein Schaden der behaupteten Art entstanden, und daß derselbe durch den Bergbaubetrieb der Beklagten verursacht worden ist; es hält daher die Beklagte für verpflichtet, für den Schaden, insbesondere auch für den durch Lockerung von Rohrverbindungen veranlaßten Gasverlust aufzukommen, wenn nicht die Bestimmung des § 150 Abs. 1 des angezogenen Berggesetzes Platz greife, durch welche unter Umständen die Haftpflicht des Bergwerksbesitzers ausgeschlossen werde. Den § 150 Abs. 1 wendet das Berufungsgericht aber an, weil die als neue Anlage im Sinne des § 150 anzusehende Gasanstalt von den Klägerinnen zu einer Zeit errichtet worden sei, in welcher die derselben durch den Bergbau der

Beklagten drohende Gefahr ihnen bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht habe unbekannt bleiben können.

Die Klägerinnen rügen mit der Revision unrichtige Anwendung des § 150 Berggef., mit der Ausführung, das Berufungsgericht habe mit Unrecht die Gasleitung als eine Anlage im Sinne des § 150 erachtet; auch habe die Gasleitung, da sie einen Bestandteil der Straßen bilde, als eine öffentliche Verkehrsanstalt zu gelten, und auf solche finde im Falle ihrer Beschädigung durch den Bergbaubetrieb aus den in dem Urteil des V. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 11. November 1891 (Entsch. in Zivilf. Bd. 28 S. 341 flg.) entwickelten, aus dem § 153 Abs. 1 Berggef. abgeleiteten Gründen wegen des in dieser Bestimmung den öffentlichen Verkehrsmitteln gewährten Schutzes der § 150 Berggef. keine Anwendung.

Ob der in dem angezogenen Reichsgerichtsurteil aufgestellte, auf die Bestimmungen des § 153 gestützte, von dem Berufungsgericht aber nicht erörterte Grundsatz hier anwendbar ist, kann dahingestellt bleiben, da die für die stattgehabte Anwendung des § 150 von dem Berufungsgericht gegebene Begründung nicht haltbar erscheint und aus diesem Grunde die Revision Erfolg haben mußte. Die Anwendung des § 150 Abs. 1 setzt einen Schaden voraus, welcher durch Bergwerksbetrieb an Gebäuden oder anderen „Anlagen“ entstanden ist, die zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte. Das Berufungsgericht findet in der Gasanlage deshalb eine neue Anlage, weil die Herstellung der Gasbeleuchtung eine neue, nicht allein auf die Zwecke der Straßenbeleuchtung beschränkte, sondern auch zum Gebrauche der anliegenden Grundstücke bestimmte, Einrichtung sei, und der Begriff „Anlage“ nicht ausschließlich neue Anlagen, sondern auch Erweiterungen bestehender Anlagen umfasse. Dieser Ausführung liegt eine Verkennung des Begriffs „Straße“ und „Straßenanlage“ zugrunde. Nach der Klagebegründung wird Schadenersatz für die Folgen von Beschädigungen verlangt, welche hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, an Gasröhren entstanden sind, die in den Ortsstraßen, insbesondere in der Hochfelderstraße, befindlich und als Bestandteil oder mindestens als Zubehör der Straßen anzusehen sind. Für die Beantwortung der Frage, ob dieser, an

sich nach § 148 Berggef. begründete, Schadenserjahanspruch wegen der Ausnahmebestimmung des § 150 Abs. 1 von den Klägerinnen nicht geltend gemacht werden kann, kommt es lediglich darauf an, ob die im Jahre 1897 getroffene Einrichtung der Gasbeleuchtung insoweit, als sie in den Ortsstraßen von H. und E., insbesondere in der Hochfelderstraße, angebracht worden, als Errichtung einer Anlage im Sinne des § 150 anzusehen ist. Dies war unabhängig von der anderen Frage zu entscheiden, ob die Herstellung der Gasanstalt als solcher die Errichtung einer Anlage im Sinne des § 150 darstellt. Mag die Gasanstalt, weil oder soweit sie auch Zwecken des Gasgebrauchs in Häusern dient, als eine neue Anlage zu erachten sein, so braucht doch nicht von den Röhrenleitungen in den Ortsstraßen dasselbe zu gelten. Diese Gasröhrenleitungen sind nach richtiger Auffassung des Begriffs „Straße“ und „Straßenanlage“ nicht neu errichtete Anlagen im Sinne des § 150. Zu einer Straße sind neben dem Grund und Boden, welcher ihr als Unterlage dient, und dem Material, aus welchem sie hergestellt wird, auch die sonstigen Einrichtungen zu rechnen, durch welche sie nach den heutigen Anschauungen und Bedürfnissen des Verkehrs erst vollständig gebrauchsfähig wird. Dazu gehört bei Ortsstraßen die Einrichtung einer Beleuchtung. Wird eine Straße beleuchtet, welche bisher dieser Einrichtung entbehrte, so wird sie in einem für ihre Verkehrsfähigkeit wesentlichen und sogar notwendigen Punkte vervollständigt. Wird an Stelle einer bereits vorhandenen Beleuchtung eine andere, bessere Art der Beleuchtung eingerichtet, so wird die Straßenanlage in diesem Punkte geändert, vervollkommenet. In keinem der beiden Fälle wird eine Anlage neu errichtet, oder eine bestehende Anlage, die Straße, erweitert; vielmehr wird in beiden Fällen die vorhandene Straßenanlage durch die Einrichtung oder Änderung der Beleuchtung nur ausgebaut oder verbessert. Hierin aber kann die Errichtung einer Anlage im Sinne des angezogenen § 150 Berggef. nicht gefunden werden. Mit dieser richtigen Rechtsauffassung setzt sich das Berufungsgericht jedenfalls insoweit in Widerspruch, als dasselbe den gesamten Klagenanspruch deshalb für unbegründet erachtet, weil die Gasanstalt eine neu errichtete Anstalt im Sinne des § 150 Berggef. sei. Diese Annahme rechtfertigt, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, jedenfalls nicht die Folgerung des Berufungsgerichts, daß die Klägerinnen

für die Folgen der Beschädigung der in den Ortsstraßen, insbesondere in der Hochfelderstraße, befindlichen Gasröhrenleitungen keinen Schadensersatz beanspruchen können.“